

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines: Alle Vermietungen und sonstigen Dienstleistungen von Bernd Schedlichs Markthütten-Vermietung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von mir bestätigt worden sind. Vertragspartner ist der Auftraggeber (Mieter).

2. Auftragserteilung für Vermietung und Aufbau: Meine mündlichen und schriftlichen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von mir schriftlich bestätigt wurde. Hierbei kann ich mich auf das Angebot beziehen.

3. Preise: Alle Preise sind Nettopreise und ohne Abzug zahlbar.

4. Mietzeit: Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung des Mietobjektes am Aufstellort und endet mit der abgeschlossenen Verladung und Abfuhr des Mietobjektes vom Aufstellort.

5. Zahlung: Mieten für Verkaufshäuser und sonstige Mietobjekte und Entgelte für sonstige Dienstleistungen sind generell sofort am Beginn der Mietzeit in bar fällig. Anderweitige Zahlungsvereinbarungen, insbesondere die Gewährung eines Zahlungszieles, bedürfen der Schriftform. Rechnungen werden durch ein benanntes Zahlungsziel fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne daß es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, 10 Tage nach Fälligkeit ein. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als vereinbart.

Storniert der Mieter den Auftrag, so gilt: Erfolgt die Stornierung mehr als zwei Wochen vor Beginn der Mietzeit, kann der Vermieter pauschal 30 % vom vereinbarten Auftragspreis verlangen. Danach beläuft sich die Pauschale auf 50 %. Wird der Auftrag nach Beginn der Mietzeit storniert, so gilt § 537 Abs. 1 BGB. Der Mieter kann einen geringeren Schaden nachweisen. Das Recht, stattdessen Erfüllung oder weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht, soweit der Vermieter den Stornierungsgrund zu vertreten hat.

6. Ausführung: Der Mieter stellt mir mindestens 3 Tage vor Aufbaubeginn genaue Hallen- bzw. Geländepläne mit den Positionen der Mietobjekte zur Verfügung. Der Mieter hat für bebaubares, ebenes, geräumtes Gelände zu sorgen und stellt nach Abbaubeginn den ursprünglichen Zustand wieder her. Mögliche Schäden, die aufgrund einer sachgerechten Installation der Mietobjekte unvermeidlich sind, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter muß mich ausdrücklich und schriftlich bei Auftragserteilung darauf hinweisen, wenn das Aufbaugelände nicht durch einen LKW mit 12t zulässigem Gesamtgewicht befahrbar ist oder der Aufbau der Mietobjekte den normalen Aufwand übersteigt. Während der gesamten Auf- und Abbauezeit muß eine freie Zufahrt und ausreichende Beleuchtung des Aufstellortes gewährleistet sein. Ist für eine Markthütte eine Bauabnahme erforderlich, so muß der Mieter rechtzeitig die Antragstellung veranlassen. Er trägt auch die Kosten des Bauabnahmeverfahrens.

Der Mieter wird dem Vermieter einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der sämtliche weiteren Erklärungen (z.B. Terminabsprachen, Bauabnahme, Übergabeprotokoll) für den Mieter abgeben kann und sowohl beim Aufbau, als auch beim Abbau bis zum Ende persönlich anwesend sein wird.

7. Abnahme durch den Mieter: Der Mieter bestätigt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch Abnahme der Markthütte bzw. des Werkes. Mängel sind unverzüglich zu rügen, wobei mir die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden muß. Geschieht dies nicht, können Reklamationen an der Ausführung nicht anerkannt werden.

8. Haftung des Mieters an der Mietsache: Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und eine Haftpflichtversicherung im erforderlichen Umfang hat der Mieter zu beschaffen. Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit dem Abbaubeginn. Der Mieter haftet für alle Verlust-, Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Eine Verwendung durch Dritte sowie Veränderungen an der Mietsache, insbesondere das Anstreichen, Bekleben, Tackern, Nageln und Schrauben ist ausdrücklich untersagt bzw. bedarf meiner schriftlichen Genehmigung. Bei SB - Abholern hafte ich in keiner Form für Schäden aus Transport oder Aufbau. Für Beschädigungen der Mietsache haftet der Mieter mit dem Neuwert. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen löst, versetzt oder entfernt. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, mich ohne Verzögerung zu unterrichten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst einzuleiten.

Die Mietsache ist während der gesamten Mietzeit zu bewachen

9. Höhere-Gewalt-Klausel: Kann die vereinbarte Leistung aufgrund von höherer Gewalt, Streik oder unverschuldetem Unvermögen meinerseits oder eines Subunternehmers sowie ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht erbracht werden, erfolgt eine Aufhebung des Vertrages, soweit die Erfüllung noch nicht eingetreten ist, ohne daß Ansprüche des Mieters hieraus hergeleitet werden können. Insbesondere bei Gewitter und starkem Wind behalte ich mir aus Sicherheitsgründen vor, Dach- und Seitenplanen von Bühnen nicht anzubringen bzw. die Bühnen nicht aufzubauen oder sogar abzubauen. Auch in diesen

Fällen gilt die Leistung als ordentlich erbracht. Ansprüche des Mieters gegen mich können aus dieser Maßnahme nicht hergeleitet werden.

10. Gerichtsstand: Der Mietvertrag unterliegt Deutschem Recht. Sofern der Mieter Vollkaufmann oder ein Unternehmen der öffentlichen Hand ist, soll Oranienburg Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sein.

Stand: 01.01.2017